

der Stadt Pfullendorf über die **örtlichen Bauvorschriften** zum Bebauungsplan „**Herdle**“, Gemarkung Mottschieß, gemäß § 74 Landesbauordnung

Zulässigkeit bestimmter baugestalterischer und genehmigungsrechtlicher Anforderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Herdle**“.

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. 8 1995 (GBl., S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 29.09.2005 für den Bebauungsplan „**Herdle**“ örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der in § 2 der Bebauungsplansatzung genannte Gestaltungsplan maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften in der Fassung vom 19.09.2005

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Ziff. 2 Landesbauordnung handelt, wer den auf Grund von § 74 getroffenen Festsetzungen zu dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch i.V. mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Pfullendorf übereinstimmt.

Pfullendorf, den 02. NOV. 2005



Dr. Schmid, Bürgermeister

der Stadt Pfullendorf über den *Bebauungsplan „Herdle“*, Gemarkung Motttschieß

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986, geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 29.09.2005 den *Bebauungsplan „Herdle“, Gemarkung Motttschieß*, als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der in § 2 genannte Gestaltungsplan maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.09.2005 besteht aus:

1. Gestaltungsplan M 1:500 (Bebauungsplan mit Legende)
2. Textteil zum Bebauungsplan mit Begründung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der planungsrechtlichen Vorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Pfullendorf übereinstimmt.

Pfullendorf, den 02. NOV. 2005



Dr. Schmid, Bürgermeister